



**Gemeinde
Neuenkirchen-
Vörden**

LANDKREIS VECHTA

Bauleitplanungen

„Hörster Kämpfe“ & „Hörster Gärten“

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 218521
Datum: 2021-04-13

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	7
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND ABLEITUNG ERFORDERLICHER MAßNAHMEN	13
4.1	Fledermäuse	13
4.2	Europäische Vogelarten	15
5	ZUSAMMENFASSUNG	19

Wallenhorst, 2021-04-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2021-04-13

Proj.-Nr.: 218251

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden strebt die Änderung bzw. Umsetzung bauleitplanerischer Planungsabsichten des Flächennutzungsplanes am nordwestlichen Rand der Ortschaft Vörden an. Das gesamte vorliegende Plangebiet weist eine Größe von rund 12 ha auf und beinhaltet Flächen westlich (= „Hörster Kämpe“ / westliches Plangebiet) und östlich (= „Hörster Gärten“ / östliches Plangebiet) sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 76 (sh. folgende Abbildung).

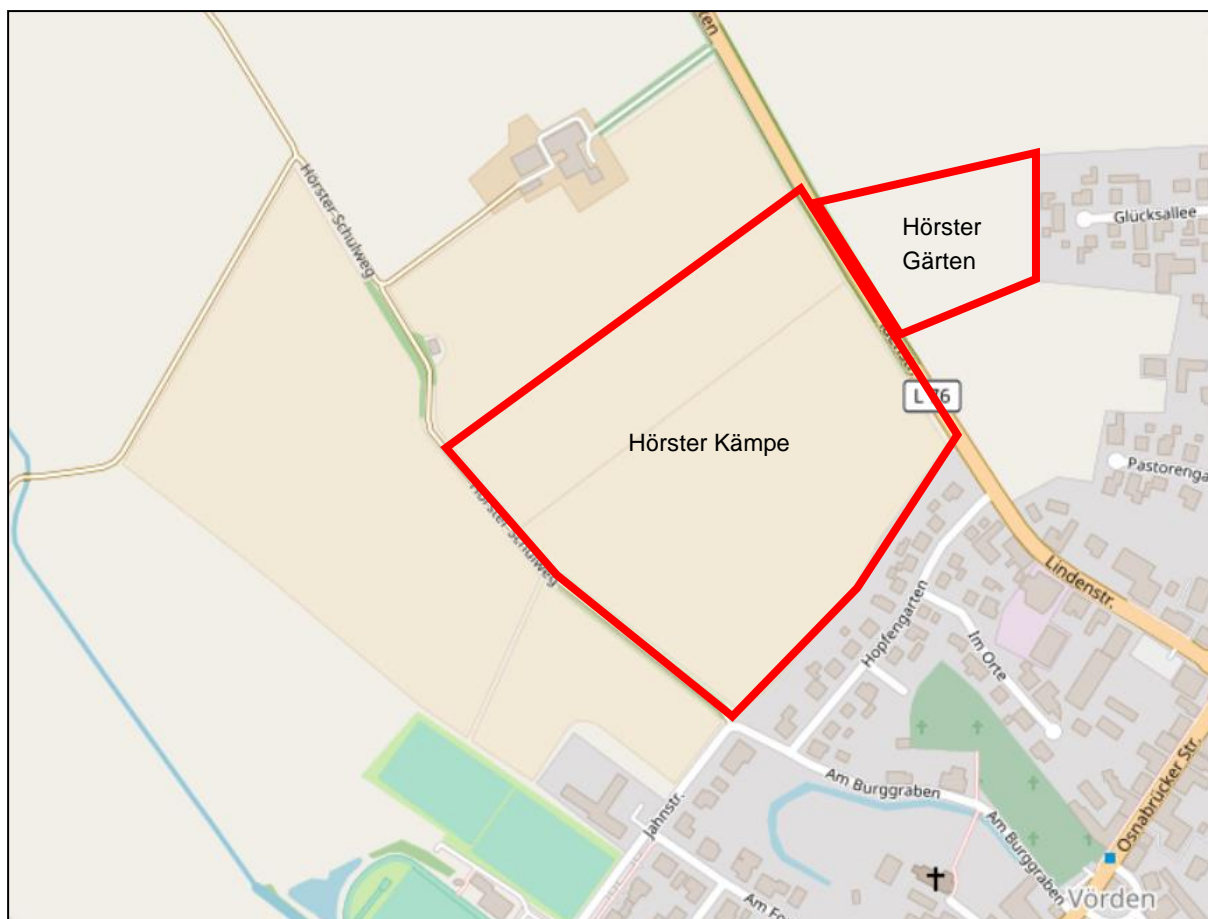


Abbildung 1: Ungefähre Abgrenzung des gesamten Plangebietes. (unmaßstäblich) [Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Von den Planungen sind in erster Linie Ackerflächen betroffen. Des Weiteren sind als Bio-
toptypen im Planungsbereich vor allem eine Allee an der Landesstraße L 76, eine Baumreihe
am „Hörster Schulweg“ sowie ein Graben und Gras-/Staudenfluren im Straßenseitenraum zu
nennen. Unmittelbar östlich und südöstlich schließen wohnbaulich genutzte Grundstücke an
das Plangebiet an.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

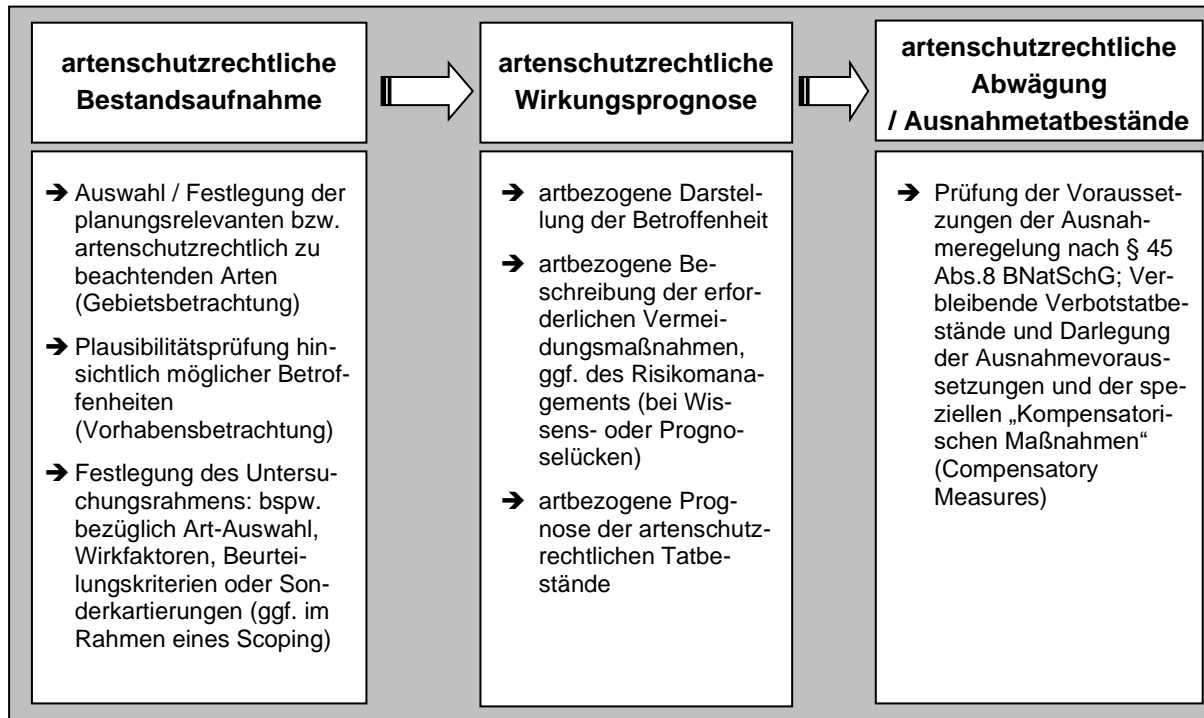
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet, das sich am nordwestlichen Rand der Ortschaft Vörden befindet, handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Zwischen dem westlichen und östlichen Plangebietsteil verläuft die Landesstraße L 76 von Süden nach Norden, deren Straßenseitenraum eine Allee sowie einen Graben und Gras-/Staudenfluren aufweist. Die Allee besteht aus Linden und Eichen mit Bruthöhendurchmessern von ca. 25 bis 60 cm, welche vereinzelt ausgefaulte Astlöcher aufweisen und führt sich weiter in nördliche Richtung fort.

Des Weiteren befindet sich an rund 2/3 des südwestlichen Plangebietsrandes, auf der nördlichen Seite des „Hörster Schulweges“ gelegen, eine Baumreihe aus Eichen, Birken und Weiden mit Bruthöhendurchmessern bis ca. 40 cm. Hier ließen sich stellenweise ausgefaulte Astlöcher und abstehende Borke bzw. Rindenabplatzungen finden. Unmittelbar östlich und südöstlich schließen wohnbaulich genutzte Grundstücke mit dazugehörigen Hausgärten an das Plangebiet an. Ansonsten ist das Umfeld des Plangebietes im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Weiter südwestlich befinden sich Sportplätze. Dahinter sowie in westlicher Richtung befindet sich der Niederungsbereich der „Vördener Aue“ und der „Flöte“.

Insbesondere die das Plangebiet durchquerende Landesstraße L 76 und die Ortsrandlage des Plangebietes sowie der südwestlich verlaufende „Hörster Schulweg“ (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ weist darauf hin, dass der Plangebietsteil südwestlich der Landesstraße L 76 innerhalb eines „für Brutvögel wertvollen Bereiches“ mit lokaler Bedeutung liegt (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3514.1/2), wobei die Artnachweise aus dem Jahre 2008 stammen. Zudem befindet sich ca. 200 bis 250 m (nord-)westlich ein „für Gastvögel wertvoller Bereich“ mit offener Bewertungsstufe (Teilgebietsname: Stickeichwiesen E A1; Teilgebiets-Nr.: 4.3.01.18).

Im Jahre 2020/2021 erfolgte eine Kartierung der Brut- und Gastvögel (IPW 2021⁴). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage dieser Kartierungen und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

³ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.04.2021 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁴ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2021): *Bauleitplanungen „Hörster Kämpfe“ & „Hörster Gärten“ – Faunistische Kartierung Brut- und Gastvögel.*



Abbildung 2: Blick in Richtung Westen auf den westlichen Plangebietsteil (Dezember 2019).



Abbildung 3: Blick entlang der Baumreihe am „Hörster Schulweg“ (Dezember 2019).



Abbildung 4: Blick entlang der Landesstraße L 76 in nördliche Richtung (Dezember 2019).



Abbildung 5: Blick von der Landesstraße L 76 nach Norden in Richtung des östlichen Plangebietsteiles (Dezember 2018).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁵ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁶ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet; Relevanzprüfung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Quartierpotenzial ist prinzipiell in älteren Gehölzen innerhalb sowie in Gebäude- und Gehölzbeständen im direkten Umfeld des Plangebietes vorhanden. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Kartierung:</u> Nachweis von insgesamt 38 Arten im Plangebiet und in angrenzenden/umliegenden Flächen, davon 29 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum

⁵ NLWKN (Hrsg.) 2008: *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

⁶ NLWKN (Hrsg.) 2011: *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell es Vorkommen im Plangebiet
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmo- derma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Held- bock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet; oft außerhalb der Verbreitungsge- biete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der europäischen Vogelarten erfolgten im Jahre 2020/2021 faunistische Kartierungen (Brutvögel 2020, Gastvögel 2020/2021). An den Erfassungsterminen der Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Das gesamte Plangebiet weist eine Größe von rund 12 ha auf und beinhaltet Flächen westlich (= „Hörster Kämpfe“ / westliches Plangebiet) und östlich (= „Hörster Gärten“ / östliches Plangebiet) sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 76.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im östlichen Plangebietsteil die Änderung der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) von einer Wohnbaufläche zu einer Gemischten Baufläche vorgesehen. Im westlichen Plangebietsteil sollen die Wohnbauflächen des wirksamen FNP auf einem ca. 60-90 m breiten Streifen entlang der Landesstraße L 76 in Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Der Rest des westlichen Plangebietsteiles ist wei-

terhin als Wohnbaufläche geplant. Die Landesstraße L 76 behält ihre Darstellung als Verkehrsfläche. Des Weiteren wird nach aktuellem Planungsstand davon ausgegangen, dass die Allee an der Landesstraße L 76 und die Baumreihe am „Hörster Schulweg“ erhalten bleiben.

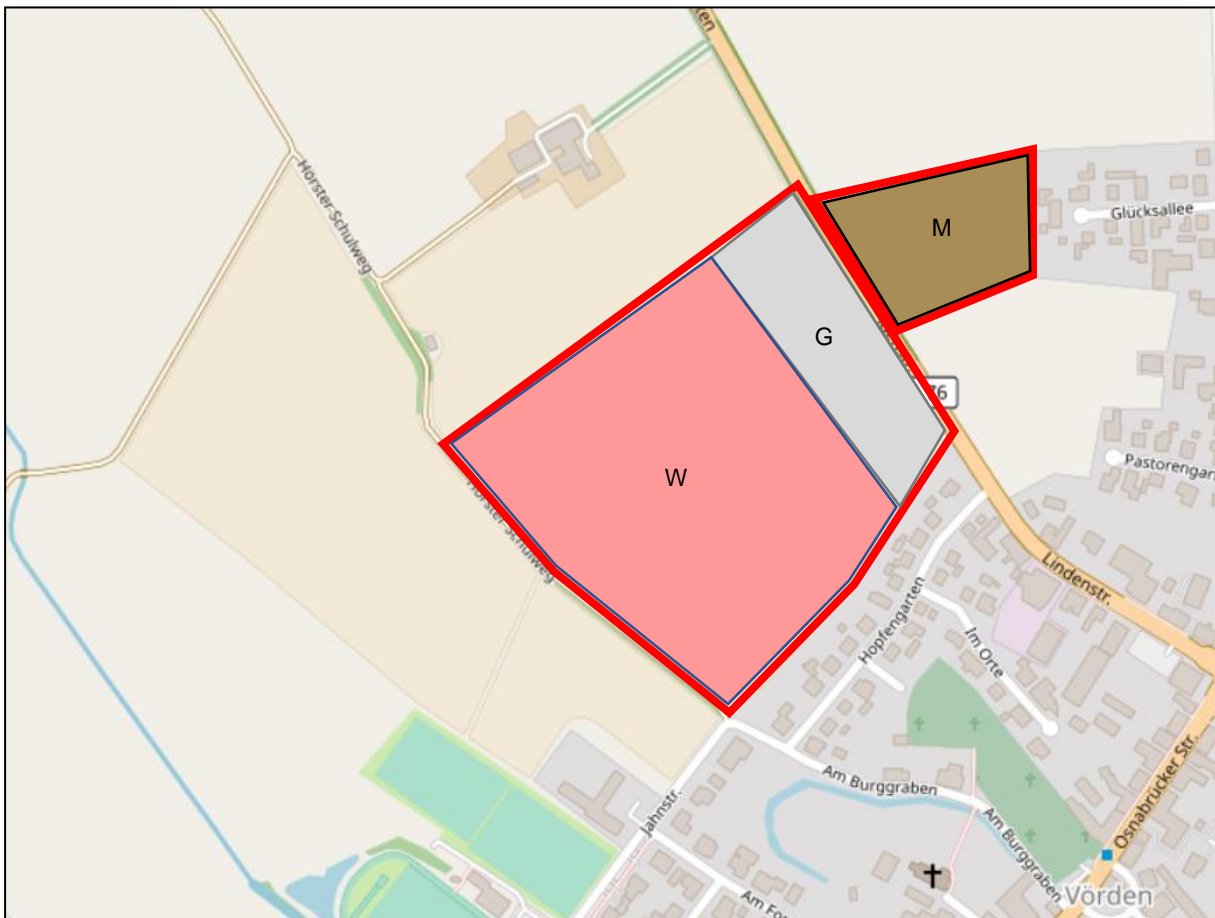


Abbildung 6: Ungefähre Abgrenzung der aktuell geplanten Flächennutzungen innerhalb des Plangebietes (G = Gewerbliche Baufläche, M = Gemischte Baufläche, W = Wohnbaufläche) (unmaßstäblich) [Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen) und insbesondere der Landesstraße L 76 z. T. bereits vorbelastet.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen) mit einer Wohn-, Misch- und Gewerbegebietsnutzung. Letztgenannte beschränkt sich auf den Nahbereich der Landesstraße L 76 (ca. 60-90 m breiter Streifen auf der Westseite der Straße). Die Allee im Straßenseitenraum der Landesstraße L 76 und die Baumreihe am „Hörster Schulweg“ sollen nach derzeitigem Kenntnisstand (auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung / Flächennutzungsplan) erhalten bleiben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die zukünftige Nutzung und

damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Für Teile des Plangebietes besteht bereits eine Vorbelastung durch die Landesstraße L 76 und angrenzende Siedlungsflächen (Siedlungsrandlage). Die bauliche Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung weiter nach außen ausdehnen und es kommt zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus den geplanten Wohn- und Mischbauflächen ist begrenzt, für die Gewerbliche Baufläche wird die Reichweite der Wirkfaktoren nach Umsetzung der Planungen zumeist durch die angrenzenden Bauflächen anderer Nutzungsart eingeschränkt.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Die Allee an der Landesstraße L 76 und die Baumreihe am „Hörster Schulweg“ sowie an das Plangebiet angrenzende bzw. im direkten Umfeld gelegene Gebäude und ggf. auch ältere Gehölzbestände in Hausgärten weisen prinzipiell Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen einer Sichtkontrolle der Allee und Baumreihe konnten, soweit vom Boden aus ersichtlich, zumindest keine offensichtlichen großvolumigen Baumhöhlungen, jedoch ausgefaulte Astlöcher sowie abstehende Borke bzw. Rindenabplatzungen gefunden werden.

Die Gehölzbestände (Allee, Baumreihe) können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Zudem kann die Allee an der Landesstraße L 76 eine Leitstruktur (Leitlinie / Transferoute) für Fledermäuse darstellen. Bedeutsame Leitstrukturen zwischen essentiellen Habitaten lassen sich nicht ohne weiteres erkennen. Die Allee und Baumreihe sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch von keiner Überplanung betroffen. Den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes (Ackerflächen) ist nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse zuzuweisen (z. B. als Teil-Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Eine Überplanung und somit direkte Betroffenheit der vorhandenen Gehölzbestände (Allee an der Landesstraße L 76, Baumreihe am „Hörster Schulweg“), als potentielle Jagdhabitats oder Leitstrukturen sowie ggf. als Fledermausquartiere (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten), ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Eine indirekte Beeinträchtigung von im Plangebiet und seinem Umfeld gelegenen potentiellen Fledermausquartieren (Gehölzbestände, Gebäude), Jagdhabitats oder Leitstrukturen durch nächtliche Beleuchtung kann über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden (s. u. unter Punkt 3).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da nach derzeitigem Kenntnis-

stand keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen, lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung und Nutzung des Plangebietes (vorwiegend Ackerflächen, Landesstraße L 76) sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung, s. u.) und angesichts der Tatsache, dass die Gehölzbestände von keiner Überplanung betroffen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben, da die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände mit potentieller Quartierfunktion nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner Überplanung betroffen sind.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der vorhandenen Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Sollte entgegen der derzeitigen Annahme ein Entfernen der vorhandenen Gehölzbestände erforderlich sein, sind diese zuvor durch eine fachkundige Person auf potentielle Fledermausquartiere und weitere Funktionen (z. B. als Leitstruktur) zu begutachten. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

Zusammenfassung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Artgruppe der Fledermäuse eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Einer potentiellen Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen kann über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)⁷ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)⁸. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*⁹.

Im Jahre 2020 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes sowie im Wesentlichen dem direkten Umfeld eine Kartierung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005¹⁰) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni. Darüber hinaus erfolgte im Februar 2020 und im Zeitraum von Oktober 2020 bis Januar 2021 eine Gastvogel-Kartierung mit insgesamt 9 Begehungen (Details sh. IPW 2021).

Im Ergebnis der Brutvogel-Kartierung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2021, S. 7): *„Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (die Plangebiete sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Reiherente, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Star, Stockente, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp. Das Gros der oben aufgeführten Brutvogelarten wurde innerhalb der angrenzenden Siedlungsbereiche sowie im (z. T. weiteren) Umfeld der Plangebiete nachgewiesen.“* Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden bei der Brutvogel-Kartierung die Arten

⁷ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

⁸ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

⁹ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

¹⁰ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Dohle, Feldlerche, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke festgestellt. Davon weisen die Arten Dohle, Feldlerche, Kiebitz, Star und Turmfalke den Status „Revierinhaber“ auf. Für den Kiebitz liegt zusätzlich eine Brutzeitfeststellung vor. Diese Nachweise bestehen ausschließlich für Flächen im (z. T. weiteren) Umfeld des Plangebietes (vgl. folgende Abbildung). Die Arten Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind ausschließlich als Nahrungsgast oder Überflieger aufgetaucht.

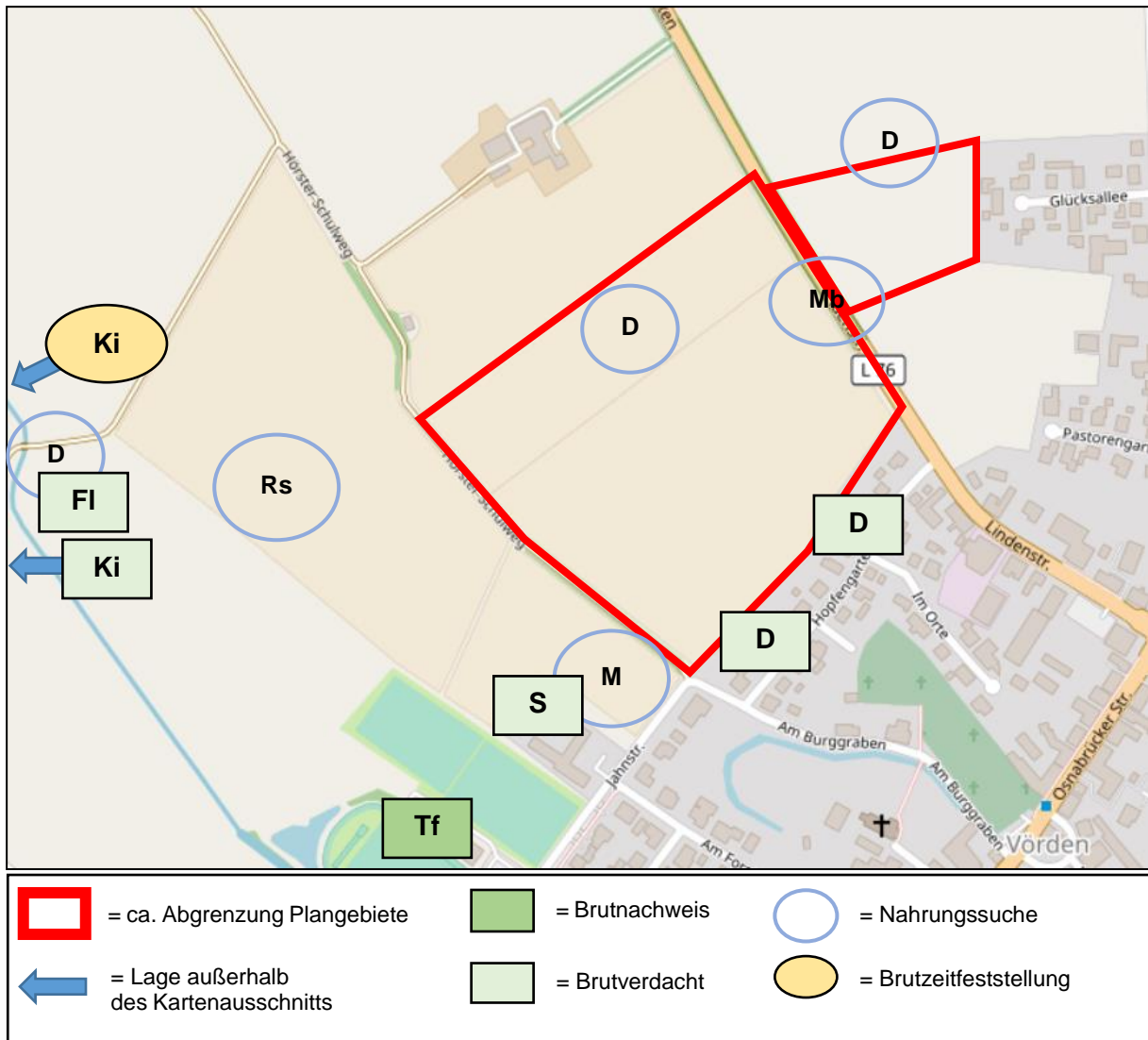


Abbildung 7: Darstellung der (vermuteten) Reviermittelpunkte (Brutverdachte), Brutnachweise, Brutzeitfeststellungen und im Kartenausschnitt nachgewiesenen Nahrungssuchen von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (D = Dohle, FI = Feldlerche, Ki = Kiebitz, M = Mehlschwalbe, Mb = Mäusebussard, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, Tf = Turmfalke) (unmaßstäblich) [Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Im Rahmen der Gastvogel-Kartierung konnten folgende Arten erfasst werden: Blässgans, Bluthänfling, Feldlerche, Graugans, Graureiher, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Saatgans, Saatkrähe, Silberreiher, Singschwan, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel.

„Insgesamt lässt sich festhalten, dass keine der nachgewiesenen bewertungsrelevanten Arten die quantitativen Kriterien erfüllt (Mindestvorkommen), aus denen eine Einstufung als Gastvogellebensraum lokaler, regionaler oder landesweiter Bedeutung resultiert. Diejenigen Arten, für die KRÜGER et al. (2020) keine Mindestgrößen für Vorkommen nennen, bedingen weder aufgrund der nachgewiesenen Raumnutzung noch aufgrund ihrer Anzahl oder des Gefährdungsstatus eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Dies gilt ebenfalls für die zweimalige Sichtung eines Nahrungsfluges der Kornweihe, als vom Aussterben bedrohte und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Art.

Der Untersuchungsraum und in diesem Zusammenhang auch die Plangebiete weisen somit vorläufig keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum auf.“ (IPW 2021, S. 13).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Niststandorte bzw. Reviermittelpunkte von „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ nachgewiesen. Die nachgewiesenen Arten Dohle, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke sowie möglicherweise auch die anderen Arten nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes (gelegentlich) zur Nahrungssuche. Bezüglich der Nahrungshabitate ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche¹¹. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Flächen für die o. g. Arten zumeist um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen). Die vorhandenen Gehölzbestände (Allee an der Landesstraße L 76, Baumreihe am „Hörster Schulweg“) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner Überplanung betroffen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also im Zeitraum vom 01. August bis zum 28. Februar) erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Vogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

¹¹ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die nachgewiesenen „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ mit dem Status „Revierinhaber“ (Dohle, Feldlerche, Kiebitz, Star und Turmfalke) kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Umsetzung der vorliegenden Planung weitestgehend ausgeschlossen werden. Die von diesen Arten genutzten Niststandorte bzw. Reviermittelpunkte befinden sich außerhalb des Plangebietes, z. T. im weiteren Umfeld. Ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bspw. durch eine erhebliche Störung, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort und der Distanz der Niststandorte bzw. Reviermittelpunkte zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Für die betroffenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie ggf. innerhalb des Plangebietes, bspw. in neu geschaffenen Grünflächen etc.). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s. o.).

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahre 2020/2021 kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

5 Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen). Vorhandene Gehölzbestände (Allee an der Landesstraße L 76, Baumreihe am „Hörster Schulweg“) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Überplanung betroffen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Kartierungen der Brut- und Gastvögel aus dem Jahre 2020/2021 sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahre 2020/2021 kann die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden:

- Die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) ist nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also im Zeitraum vom 01. August bis zum 28. Februar) durchzuführen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung der vorhandenen Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).
- Sollte entgegen der derzeitigen Annahme ein Entfernen der vorhandenen Gehölzbestände erforderlich sein (nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen), sind diese zuvor durch eine fachkundige Person auf potentielle Fledermausquartiere und weitere Funktionen (z. B. als Leitstruktur) zu begutachten. Hierfür ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit einer fachkundigen Person durchzuführen und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen und durchzuführen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.